

Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2012

KR-Nr. 120/2011

4908

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 120/2011
betreffend Kantonale Mitfinanzierung
der Höheren Berufsbildung: Gleichbehandlung,
Transparenz und Bildungsförderung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2012,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 120/2011 betreffend Kantonale Mitfinanzierung der Höheren Berufsbildung: Gleichbehandlung, Transparenz und Bildungsförderung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. Juni 2011 folgendes von den Kantonsräten Ralf Margreiter, Zürich, Claudio Schmid und Werner Scherrer, Bülach, am 11. April 2011 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie auf den Zeitpunkt der Neuregelung der Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (neues Konkordat HFSV) im Kanton Zürich ein einheitliches, transparentes System der öffentlichen Mitfinanzierung über den gesamten Bereich der Höheren Berufsbildung hinweg geschaffen werden kann. Dabei soll die HBB (Bildungsgänge an Höheren Fachschulen ebenso wie Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfungen) stärker als bislang auch finanziell gefördert werden.

Bericht des Regierungsrates:

Im Hinblick auf eine Änderung der Finanzierung der höheren Berufsbildung ist zu beachten, dass auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Entwicklungen im Gange sind, die Auswirkungen auf den gesamten Weiterbildungsbereich, einschliesslich der höheren Berufsbildung, im Kanton Zürich haben (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 365/2005 betreffend Grundlagen zum Anbieterprofil und zum Nachfrageverhalten in der Weiterbildung, Vorlage 4719).

1. Weiterbildungsgesetz des Bundes

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 haben die Stimmberechtigten einem neuen Verfassungsartikel über die Weiterbildung zugestimmt. Art 64a der BV (SR 101) lautet wie folgt:

¹ Der Bund legt die Grundsätze über die Weiterbildung fest.

² Er kann die Weiterbildung fördern.

³ Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrages arbeitet der Bund zurzeit ein Weiterbildungsgesetz aus. Es ist vorgesehen, in diesem Gesetz insbesondere die nicht formale Bildung, d.h. das Lernen in strukturierten Bildungsangeboten ausserhalb der formalen Bildung (z. B. Kurse oder Seminare), zu regeln. Mit dem Gesetz soll die Weiterbildung zudem besser in das schweizerische Bildungssystem eingebunden werden. Ebenfalls im geplanten Weiterbildungsgesetz soll die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener verankert werden. Fehlen diese Kompetenzen, ist die Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt gefährdet. Mit der Stärkung der Weiterbildung in diesem Bereich wird auch die höhere Berufsbildung gestärkt.

Am 9. November 2011 hat der Bundesrat den Entwurf für ein Weiterbildungsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. April 2012 dazu Stellung genommen. Er begrüsst das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) grundsätzlich, bringt im Einzelnen jedoch erhebliche Vorbehalte an (vgl. RRB Nr. 351/2012).

2. Interkantonale Fachschulvereinbarung und Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV, LS 414.15) regelt für den Bereich der höheren Berufsbildung (höhere Fachschulen und vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen) den interkantonalen Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Schulen leisten. Die FSV beruht auf dem A-la-carte-Prinzip. Danach kann jeder Kanton entscheiden, für welche Studiengänge er Beiträge leisten will. Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein sind der Vereinbarung beigetreten. Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote gemäss § 39 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) werden in der Regel nur geleistet, wenn im Kanton Zürich kein vergleichbares Angebot besteht (§ 8 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010, VFin BBG; LS 413.312).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 22. März 2012 eine neue Finanzierungsvereinbarung für die höheren Fachschulen verabschiedet. Sie kann in Kraft treten, wenn ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die «Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)» umfasst folgende Neuerungen:

- **Verbesserte Freizügigkeit:** Im Gegensatz zur FSV, die auf dem A-la-carte-Prinzip beruht, bezahlen die Vereinbarungskantone für alle Studiengänge, die Teil der HFSV sind. Die Ausgleichszahlungen erfolgen damit nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Vereinbarungen für die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen. Tritt ein Kanton der Vereinbarung bei, haben dessen Studierende zu allen höheren Fachschulen, die von der Vereinbarung umfasst werden, einen gleichberechtigten Zugang.
- **Kostentransparenz:** Bei der FSV legen die Träger der Schulen den Betrag pro Semester fest, den die Herkunftskantone der Studierenden den Standortkantonen der Ausbildungsinstitutionen bezahlen müssen. Die HFSV sieht dagegen – wie bei der Finanzierung der universitären Hochschulen und der Fachhochschulen – eine gemeinsame Semesterpauschale vor, die sich auf die Kostenerhebungen in den Kantonen abstützt.
- **Bildungsgänge von erhöhtem öffentlichem Interesse:** Von den ermittelten Ausbildungskosten zahlt der Herkunftskanton 50% an den Standortkanton. Für einzelne Bildungsgänge in den Fachberei-

chen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft kann dieser Betrag bis höchstens 90% der Ausbildungskosten betragen. Diese Regelung gilt für die Bereiche, in denen die öffentliche Hand einen Versorgungsauftrag wahrzunehmen hat.

Die Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sind nicht Teil der HFSV. Der Bund bereitet zurzeit im Rahmen einer Änderung der Berufsbildungsverordnung die Grundlagen für eine neue Subventionierung der Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen vor. Der Bundesrat hat dazu am 4. April 2012 eine Vernehmlassung eröffnet (vgl. nachfolgend Ziff. 3).

3. Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) stellen einen Sonderfall dar. Der Weg zum Abschluss, d.h. die Ausbildung bzw. der Ausbildungsinhalt, wird nicht geregelt, sondern es werden ausschliesslich die zu prüfenden Berufsqualifikationen festgelegt. Der Besuch von Kursen oder Lehrgängen als Vorbereitung auf die BP und HFP ist folglich nicht vorgeschrieben. Er wird jedoch zum Bestehen der Prüfung in der Regel als notwendig erachtet.

Die Finanzierung der Vorbereitungskurse wird von den Kantonen unterschiedlich geregelt. Im Kanton Zürich hat der Kanton gemäss § 27 EG BBG für ein bedarfsgerechtes Angebot an vorbereitenden Kursen für die BP und HFP zu sorgen. Die Vielzahl von Anbietenden und Kursen mit sehr verschiedenartigen Ausgestaltungen erschwert die Erarbeitung eines Finanzierungssystems in diesem Bereich. 2011 hat der Bund seine Beteiligung am Prüfungsaufwand bei den BP und HFP auf die gesetzlich vorgesehene Beteiligung von 25% der Vollkosten gemäss Art. 65 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV; 412.101) erhöht. Im Zuge einer Änderung der Berufsbildungsverordnung, über die zurzeit eine Vernehmlassung durchgeführt wird, ist eine Erhöhung dieses Anteils auf 60% bzw. 80% vorgesehen. Die Finanzierung der Vorbereitungskurse für die BP und HFP erfolgt zurzeit im Rahmen der FSV und im Sinne der Übergangsbestimmung gemäss § 22 VFin BBG unter Berücksichtigung von § 8 VFin BBG.

4. Kantonales Finanzierungsmodell für die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung

2008 gab die Bildungsdirektion die Erarbeitung eines Weiterbildungskonzepts in Auftrag. Das Weiterbildungskonzept wurde unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern aus öffentlichen und privaten Weiterbildungsinstitutionen erarbeitet und im Herbst 2010 veröffentlicht. In der Folge wurde vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Finanzierungsmodell unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmenden, der Wissenschaft sowie der Angebotsseite erarbeitet.

Das neue Finanzierungsmodell beruht auf Förderschwerpunkten und -kriterien, die von den Bestimmungen des EG BBG und der VFin BBG abgeleitet werden. Anhand dieser sollen Finanzierungs-kategorien gebildet werden. Zudem soll sich das neue Modell an den gesamtschweizerischen Ansätzen und Entwicklungen orientieren. Die Finanzierungs-kategorien sollen die Bildungstypen und -massnahmen abbilden, wie sie in §§ 27–33 EG BBG festgelegt sind. Den Finanzierungs-kategorien soll ein ihrer Förderwürdigkeit entsprechender Finanzierungssatz zugeordnet werden. Für die höheren Fachschulen dient die HFSV als Orientierung für die Festlegung der Finanzierungssätze. Diese können grundsätzlich auch auf die Finanzierung der Vorbereitungskurse für die BP und HFP übertragen werden.

Die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells erfordert eine Änderung der VFin BBG. Es ist geplant, diese Änderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt endet die Übergangsbestimmung gemäss § 22 VFin BBG.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 120/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi